

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---







Informations-Brief IV / 2022

## Gewinn und Ethik widersprechen sich nicht, es kommt nur darauf an, wie man den Gewinn macht.

Ulrich Wickert,  
dt. Journalist

\*\*\*\*\*

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

-  Corona-Steuerhilfegesetz / Steuerentlastungsgesetz 2022
-  Erhöhung des Mindestlohnes
-  Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigter
-  Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
-  Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen
-  Grundsteuer / Grundstücksbewertung

\*\*\*\*\*

### Corona-Steuerhilfegesetz / Steuerentlastungsgesetz

Wirtschaftliche und soziale Maßnahmen, mit denen die Bürger entlastet werden sollen, sind unter anderem

- Die Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler; rückwirkend zum 01.01.2022 beträgt die Pauschale ab dem 21. Kilometer dann 38 Cent; für die ersten 20 km bleibt es bei 30 Cent pro Entfernungskilometer Wohnung - Arbeitsstätte
- Corona-Bonus für Pflegekräfte; vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser – an tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerlich frei gestellt (§ 3 Nr. 11b EstG neu)
- Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld; die Regelung sieht eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor und wird um 6 Monate bis zum 07.07.2022 verlängert.
- Home-Office-Pauschale; die Regelung wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert
- Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge, die normal in 2022 ablaufen würden, werden um ein Jahr verlängert
- und verlängert wurden auch die Steuererklärungsfristen (bei Übermittlung durch Steuerberater)

für 2020: bis 31.08.2022    für 2021: bis 31.08.2023    für 2022: bis 31.07.2024

# **WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## **Erhöhung des Mindestlohnes**

Zum zweiten Mal innerhalb des Jahres 2022 wird der Mindestlohn erhöht (siehe auch unseren Info-Brief-III-2022), zum 01. Juli von 9,82 € auf 10,45 € je Arbeitsstunde. Das bedeutet auch: Wenn ein Minijobber die 450 € - Grenze komplett ausschöpft, wird die Beschäftigung bei unveränderter Arbeitszeit durch die Erhöhung des Mindestlohnes sozialversicherungspflichtig; das Entgelt von (10,45 € x 45,8 Stunden) 478,61 € überschreitet dann die 450 € - Grenze.

Bestehende Arbeitsverträge / Vereinbarungen müssen daher angepasst werden.

Bei 450 € Monatslohn für einen Minijobber darf die Arbeitszeit dann maximal 43 Stunden betragen.

## **Energiepreispauschale für geringfügig Beschäftigte**

Auch geringfügig Beschäftigte können von der Energiepreispauschale profitieren. Nach dem Steuerentlastungsgesetz 2022 haben unbeschränkt Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine einmalige (und steuerpflichtige) Energiepreispauschale in Höhe von 300 €, wenn sie selbständig tätig sind oder Arbeitslohn aus einem ersten Dienstverhältnis beziehen (siehe unseren Info-Brief-III-2022). Die Pauschale wird vom Arbeitgeber ausgezahlt, im Gegenzug wird diese bei der abzuführenden Lohnsteuer angerechnet.

Auch geringfügig Beschäftigte / Minijobber haben diesen Anspruch, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass es sich bei dem Minijob um das erste Dienstverhältnis handelt (also keine weitere Hauptbeschäftigung besteht).

## **Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen**

Die Pfändungsfreigrenzen (Pfändungstabelle) wurde für den Zeitraum 01. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 angepasst. Der unpfändbare Grundbetrag beträgt ab dem 01. Juli 2022 monatlich 1.330,16 € (bisher 1.252,64 €). Im Fall der Pfändung von Unterhaltsansprüchen gelten diese Grenzen nicht, hier gibt es Sonderregelungen.

## **Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen**

Unruhe sorgte ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH V R 48/20) bei vielen Sportvereinen, angeblich ein Steuervorteil-Aus wegen Wegfall einer Umsatzsteuerbefreiung.

Aber ... viele Vereine betrifft das gar nicht. Hintergrund des Urteiles war folgender Sachverhalt: Ein Golfclub hatte abgesehen von seinen Mitgliedsbeiträgen noch diverse zusätzliche Gebühren von seinen Mitgliedern kassiert (Platzbenutzung, Ausleihen von Golfbällen, Training mit Ballautomaten und anderes). Ähnlich wie der Golfclub verlangen auch andere Sportvereine Eintritt etwa für die Benutzung ihrer Anlagen, Kurse und Gebühren.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass diese *gesondert abgerechneten Leistungen* steuerpflichtig sind. Also nicht die allgemeinen Mitgliedsbeiträge, sondern die Beiträge / Gebühren für Zusatzleistungen.

Die Entscheidung betrifft also unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung abrechnen. Und hier bleibt es auch noch bei einer Steuerbefreiung, wenn es sich um sportliche Veranstaltungen handelt, soweit das Entgelt lediglich in Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22b UStG).

## Grundsteuer / Grundstücksbewertung

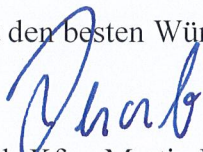
Wir hatten schon in den vorherigen Info-Briefen über die anstehende Steuererklärungspflicht von Grundstückseigentümern berichtet. Mittlerweise dürfte auch jeder Grundstückseigentümer ein entsprechendes Schreiben von seinem zuständigen Finanzamt bekommen haben.

Wenn wir dies für sie übernehmen sollen, benötigen wir zur Bearbeitung

- das Schreiben des Finanzamts (da dieses notwendige Daten beinhaltet)
- und einen Grundbuchauszug (auch älteren Datums) sowie (sofern vorhanden) bei früherem Erwerb den Kaufvertrag.

\* \* \* \* \*

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über unsere  
Webseite zugänglich  
([www.witreu-abg.de](http://www.witreu-abg.de) / Steuer-News)

\* \* \* \* \*

**Langsamfahrer und Umleitungen sind sehr geeignete Mittel,  
den Wortschatz der Autofahrer zu vergrößern.**

Georg Thomalla (1915-1999), dt. Schauspieler